



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
M.Sc. Geoökologie  
- Umweltnaturwissenschaften -  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Juni 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/044), geändert durch Satzung vom 20. Januar 2010 (AB UBT 2010/004), wird wie folgt geändert:\*)

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung von Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen“
  - b) „Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte“ entfällt.
  - c) „Anhang 3: Eignungsverfahren“ wird zu „Anhang 2: Eignungsverfahren“
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) wird der Passus „(Anhang 3)“ ersetzt durch den Passus „(Anhang 2)“.

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. In § 3 Abs. 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 durch folgende Formulierung ersetzt:
- „- Der Studiengang wird in drei Programmen angeboten: Umweltphysik, Biogeochemie, Landschaftsökologie. Die Entscheidung über die Wahl der Programme erfolgt im Rahmen einer Studienberatung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse bis spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters.
  - Die Module des ersten bis dritten Semesters sind in der Übersicht im Anhang 1 angegeben. Die Module sind unterteilt in Fachmodul, Programmmodule, Spezialisierungsmodule und frei wählbare Module.
  - Als frei wählbare Module können belegt werden: Fach- und Programmmodule, die bei den Programmen nicht belegt wurden, Spezialisierungsmodule oder andere an der Universität Bayreuth angebotene Lehrveranstaltungen.“
4. § 12 Abs. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:
- „(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.“
5. In § 13 werden folgende neue Abs. 10 und 11 angefügt:
- „(10) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Vom Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>3</sup>Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>4</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (11) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit

diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. <sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). <sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

<sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:  
„<sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.“
- b) Abs. 3 entfällt.

7. §18 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen der Programmmodule PM1 bis PM4, die mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden und der Note der Masterarbeit.“

8. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „(siehe Anhang 2)“ gestrichen.

9. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

## „Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Die Prüfungsleistungen der Module (Kennzeichnung in den Tabellen als Prüfung) ergeben sich aus § 13 Abs. 1, d.h. Klausuren (abgekürzt: sP), mündlichen Prüfungen (mP), großen Präsentationen (Präs), schriftlichen Belegarbeiten (Bericht). Falls weitere Elemente in die Prüfung einbezogen werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Mit LNW gekennzeichnete Leistungsnachweise werden nicht benotet.

### 1. Semester

Im Rahmen der Fachmodule erfolgt in der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungen eine Vorstellung der einzelnen Fachgebiete und deren Positionierung innerhalb der drei Studienprogramme Umweltphysik, Biogeochemie und Landschaftsökologie. Die beteiligten Dozenten bieten bei der Entscheidung für ein Studienprogramm Beratung an.

#### Fachmodule

Nr.	Bezeichnung	LP	LNW
FM1	Fachmodul Umweltphysik	12	Ber/Präs/sP/mP
FM2	Fachmodul Biogeochemie	12	Ber/Präs/sP/mP
FM3	Fachmodul Landschaftsökologie	12	Ber/Präs/sP/mP
FM4	Individuelles Fachmodul	9	Ber/Präs/sP/mP
FM5	Ergänzungsmodul frei wählbar	9	Ber/Präs/sP/mP

Aus FM1 bis FM3 ist ein Fachmodul zu belegen. In FM4 werden die Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Geoökologie gewählt. In FM5 erfolgt die Auswahl aus dem gesamten Angebot der Universität. Die aktuelle Liste der Lehrveranstaltungen der Fachmodule ist dem Modulhandbuch zu entnehmen und wird im Bedarfsfall angepasst.

### 2. Semester

#### Programmmodule

Nr.	Bezeichnung	LP	Prüfung
PM1	Programmmodul Umweltphysik	10	sP/mP
PM2	Programmmodul Biogeochemie	10	sP/mP
PM3	Programmmodul Landschaftsökologie	10	sP/mP

PM4	Programmmodul Nebenfach	6	sP/mP
PM5	Programmmodul Praktische Übungen	5	Ber (LNW)
PM6	Ergänzungsmodul frei wählbar	9	Ber/Präs/sP/mP (LNW)

Aus PM1 bis PM3 ist ein Programmmodul zu belegen. In PM4 werden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Geoökologie gewählt. Die praktischen Übungen in PM5 müssen nicht einem speziellen Programm zugeordnet werden. In PM6 erfolgt die Auswahl aus dem gesamten Angebot der Universität. Die aktuelle Liste der Lehrveranstaltungen der Programmmodule ist dem Modulhandbuch zu entnehmen und wird im Bedarfsfall angepasst. PM5 und PM6 werden nicht benotet.

### 3. Semester

#### Grundlagen für die Masterarbeit

Nr.	Bezeichnung	LP	LNW
GM1	Wissenschaftliches Arbeiten	5	Präs/Ber
GM2	Vorbereitung der Masterarbeit	5	Präs/Ber
GM3	Spezialisierungsmodul frei wählbar aus Katalog	10	sP/mP/Präs/Ber
GM4	Vertiefungsmodul frei wählbar	10	sP/mP/Präs/Ber

GM2 wird in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit durchgeführt. Die aktuelle Liste der Lehrveranstaltungen zu GM3 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen und wird im Bedarfsfall angepasst. In GM4 erfolgt die Auswahl aus dem gesamten Angebot der Universität.

### 4. Semester

Nr.	Bezeichnung	LP	Prüfung
MA	Masterarbeit	30	Masterarbeit“

10. „Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte“ entfällt.
11. „Anhang 3: Eignungsverfahren“ wird zu „Anhang 2: Eignungsverfahren“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2010, Az.: A 3396/5 - I/1.

Bayreuth, 10. Juni 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading 'Rüdiger Bormann'.

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2010.